

Nr. 185

25.01.2005

11. Jahrgang

Nummer

Seite

9/2005

Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005

855

9/2005 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005

Nach § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich auf, für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2005 Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl in den Wahlkreisen

Wahlkreis 94 - Gütersloh I - Bielefeld III

Städte/Gemeinden:

Vom Kreis Gütersloh: Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.); von der kreisfreien Stadt Bielefeld: die Stadtbezirke Dornberg und Jöllenbeck

Wahlkreis 95 - Gütersloh II

Städte/Gemeinden:

Gütersloh, Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz

Wahlkreis 96 - Gütersloh III

Städte/Gemeinden:

Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Verl

einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahlkreise 94 – 96 können bis spätestens zum

4. April 2005, 18.00 Uhr,

schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh als Kreiswahlleiter, Herzebrocker Str. 140, 33324 Gütersloh (Kreishaus, Zimmer 127) eingereicht werden. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind ebenfalls dort erhältlich.

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 4. April 2005 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge bitte ich folgendes zu beachten

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch einzelne Wahlberechtigte befugt.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerberinnen oder Bewerbern.

Die weiteren Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ergeben sich aus den §§ 18, 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und aus § 23 LWahlO. Auf Anforderung werden Textausgaben bzw. Auszüge aus dem LWahlG und der LWahlO zugesandt. Weitere Auskünfte zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen werden im Kreishaus in Gütersloh, Zimmer 127 (Tel.: 05241/85-1141; Telefax: 05241/85-31141) erteilt.

Gütersloh, den 24.01.2005

Der Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 94 Gütersloh I - Bielefeld III,
95 Gütersloh II und 96 Gütersloh III;
gez. Sven-Georg Adenauer
Landrat

Seite 855